

H.u.E. Büschel GmbH	Haimendorfer Straße 58	90571 Schwaig
Erich Büschel GmbH & Co.KG	Haimendorfer Straße 58	90571 Schwaig
Büschel Feinschneidtechnik GmbH	Raasdorfer Straße 20	07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

-nachstehend „Büschel“ genannt.

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen („AGB“) gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Vertragspartner“) im Sinne von § 14 BGB.
- (2) Unsere AGB gelten für alle – auch zukünftigen – Vertragsverhältnisse mit unseren Vertragspartnern, insbesondere solche, welche Lieferungen und Leistungen (nachfolgend nur als „Lieferungen“ bezeichnet), durch uns zum Gegenstand haben ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf unsere AGB hinweisen müssten; über Änderungen unserer AGB werden wir unsere Vertragspartner in diesem Fall unverzüglich informieren. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen deren Geltung ausdrücklich schriftlich oder in Textform zu. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB der Vertragspartner Lieferung an vorbehaltlos ausführen.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und unseren Vertragspartnern zwecks Ausführung einer Lieferung getroffen werden, sind schriftlich festzuhalten. Mündliche Nebenabreden sind schriftlich zu bestätigen.

§ 2 Angebot – Vertragsschluss – Exportkontrolle

- (1) Ein uns übermitteltes Angebot eines Vertragspartners, welches Lieferungen durch uns zum Gegenstand hat (der Vertragspartner dann auch ein „Besteller“), gilt dann als angenommen, wenn eine Bestätigung in Schrift- oder Textform von uns versendet oder der Auftrag ausgeführt wird („Auftragsbestätigung“). Etwaige (Einkaufs-) Bedingungen des Bestellers werden durch die Auftragsbestätigung nicht angenommen. Mündliche Zusagen unsererseits oder mündliche Abreden mit dem Besteller vor Auftragsbestätigung sind unverbindlich und werden durch die Auftragsbestätigung ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich sind. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags durch den Besteller bedürfen unserer schriftlichen oder elektronischen Bestätigung.
- (2) Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- (3) Wir erstellen das Angebot gemäß den Spezifikationen des Bestellers. Die zu unserem Angebot gehörigen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben stellen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, nur Annäherungswerte dar und sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.
- (4) Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (5) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Modellen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht noch vervielfältigt werden. Auf Verlangen sind uns diese Unterlagen kostenlos zurückzugeben.
- (6) Wir behalten uns das Recht vor, Kostenvoranschläge in Rechnung zu stellen. Diese sind unverbindlich, sofern nicht deren Verbindlichkeit ausdrücklich angegeben wurde.
- (7) Die Prüfung von etwaigen Genehmigungspflichten oder Beschränkungen gemäß deutschen, europäischen und internationalen Ausfuhr- und Zollbestimmungen obliegt dem Besteller. Er ist zur Mitwirkung in Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen verpflichtet, die gegenüber den Zollbehörden in Zusammenhang mit seiner Bestellung erforderlich werden. Der Besteller ist verpflichtet, uns über etwaige Änderungen der Genehmigungspflichten der bestellten Produkte zu informieren.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus unserem Angebot oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung, Zoll und der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Höhe der jeweils gültigen Umsatzsteuer ist der Tag der Rechnungsstellung. Die für den Transport/Versand verwendete Verpackung berechnen wir zu Selbstkosten, soweit mit dem Besteller nicht etwas anderes vereinbart ist. Der Besteller trägt, soweit dies nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, sämtliche Aufwendungen wie Reisekosten, Werkzeugkosten oder Kosten der Montage.
- (2) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist das Entgelt für die Lieferung netto (d.h. ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei unserer Bank frei darüber verfügen können. Schecks und Wechsel nehmen wir nur zahlungshalber an; Bankspesen trägt der Kunde; sie sind sofort fällig.

(4) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu fordern. Falls uns ein höherer Verzugsschaden entstanden ist, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§ 4 Lieferzeit

(1) Die Lieferzeit beginnt frühestens mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor abschließender Beantwortung aller Einzelheiten der Auftragsdurchführung und technischen Fragen sowie Erhalt einer vereinbarten Anzahlung durch den Besteller. Falls wir bei einem Lieferabruf des Bestellers keine Auftragsbestätigung versenden, beginnt die Lieferzeit frühestens 10 Arbeitstage nach Erhalt des Lieferabrufes. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf das Werk verlassen.

(2) Die Nichteinhaltung einer Lieferfrist ist uns nicht zuzurechnen, wenn der Besteller ihm obliegende Mitwirkungspflichten in Zusammenhang mit der Entwicklung, Anfertigung oder Lieferung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(3) Änderungswünsche des Bestellers nach Absendung der Auftragsbestätigung verlängern die Lieferfrist, sodass uns Lieferverzögerungen der vollständigen Bestellung nicht zuzurechnen sind, bevor wir einen abweichenden neuen Liefertermin verbindlich bestätigt haben.

(4) Der Besteller informiert uns spätestens bei Vertragsschluss über Vertragsstrafen, die gegenüber seinem Abnehmer gelten. Teilt er uns derartige Vertragsstrafen nicht mit, ist er mit dem Vortrag ausgeschlossen, ihm sei aufgrund einer Verzögerung ein entsprechender Schaden entstanden.

(5) Verzögert sich der Versand fertiggestellter Lieferungen infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so berechnen wir bei Lagerung in unserem Werk monatlich 0,5 % des Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung.

(6) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(7) Wir behalten uns die Erbringung von Teilleistungen vor, soweit nicht gewichtige Gründe des Bestellers dagegen sprechen.

§ 5 Höhere Gewalt

(1) Unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von uns zu vertretende Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insb. Import- und Exportlizenzen) verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei unseren Vorlieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten.

(2) Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt.

§ 6 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald wir die Ware an das Transportunternehmen übergeben oder, falls sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert oder eine Abholung der Ware durch den Besteller vereinbart wurde, sobald dem Besteller die Versandbereitschaft gemeldet haben. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

§ 7 Verpackung

Einwegverpackung geht in das Eigentum des Bestellers über und wird nicht zurückgenommen. Unser Eigentum an Mehrwegverpackungen sowie sonstigen Beistellungen (Stoffe, Behälter, Spezialverpackungen etc.) bleibt durch Lieferungen an den Besteller unberührt. Der Besteller ist verpflichtet von uns verwandte Mehrwegverpackung oder beigefügte Beistellungen innerhalb einer Frist von [zwei Wochen] nach Lieferung der Ware oder Anzeige der Abholbereitschaft sauber, auf eigene Kosten und in einem Zustand der eine Wiederverwendung erlaubt, an unser Lieferwerk zurückzusenden.

§ 8 Haftung für Mängel

(1) Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch 5 Werktagen nach Erhalt der Lieferung, bei verborgenen Mängeln spätestens 3 Werktagen nach Entdecken schriftlich anzuzeigen. Werden diese Fristen überschritten, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus der Mängelhaftung. Wird innerhalb der Frist von 5 Werktagen keine Rüge von Stückzahl, Maß und Gewicht vorgenommen, gilt die Ware ebenfalls als vertragsgemäß erbracht.

(2) Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl die Ware nachbessern oder Ersatz liefern. Sollte eine Ersatzlieferung ebenfalls Fehler aufweisen oder die Nachbesserung erfolglos sein, unberechtigt verweigert oder verzögert werden, kann der Besteller nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen oder – bei nicht unerheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten und nach Maßgabe des § 9 Schadensersatz statt

der Leistung verlangen. Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die Kaufsache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Bestellers verbracht wurde, werden nicht übernommen.

(3) Die Fertigung von Waren durch uns erfolgt nach den Spezifikationen des Bestellers. Soweit der Besteller nicht das Gegenteil nachweist, wird vermutet, dass ein Mangel ausschließlich durch die dem Besteller zuzurechnende Spezifikation verursacht wurde. Eine Haftung unsererseits ist ausgeschlossen, wenn Mängel auftreten, die in Zusammenhang mit Spezifikationen des Bestellers stehen und keine vorsätzliche oder grob fahrlässige anderweitige Pflichtverletzung durch uns den Mangel nachweisbar vollumfänglich verursacht hat.

(4) Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, stellt die Verletzung von Rechten Dritter nur dann einen Mangel dar, wenn diese Schutzrechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen. § 10 bleibt unberührt.

(5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 9 Allgemeine Haftung

(1) Schadenersatzansprüche - gleich welcher Art – gegen uns sind ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden, noch bei der Übernahme einer vertraglichen Garantie, noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen, welche die Erfüllung des Vertragszwecks gefährden. Dabei ist unsere Haftung jedoch auf den Umfang der Garantie bzw. bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

(2) Mit Ausnahme der Ansprüche aus der Mängelhaftung, nach dem Produkthaftungsgesetz und für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verjähren Schadenersatzansprüche ein Jahr, nachdem der Besteller Kenntnis vom Schaden und seiner Ersatzpflicht erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

(3) Wir stellen den Besteller im Rahmen der Geschäftsbeziehung von gesetzlichen Schadenersatzansprüchen Dritter auf Grund von Produkthaftung nur solange und soweit frei, wie wir selbst gegenüber dem Geschädigten zum gesetzlichen Schadenersatz auf Grund Produkthaftung verpflichtet wären. Gerichtliche und außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten des Bestellers werden nicht ersetzt. Hinsichtlich der Beweislast gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Vertragspartner haftet vollumfänglich für Schäden an der Person, des Körpers oder der Gesundheit von Erfüllungsgehilfen und/oder Subunternehmern, die sich auf seinem Werksgelände ereignen. Er ist verpflichtet, uns von derartigen Schäden vollumfänglich freizustellen.

§ 10 Gewerbliche Schutzrechte - Geheimhaltungsverpflichtung

(1) Wir sind nicht verpflichtet, zu prüfen, ob durch von uns auf Basis von bestimmten Anweisungen, Angaben, Unterlagen, Entwürfe, Zeichnungen oder sonstigen Spezifikationen des Bestellers angefertigten Waren Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte, verletzt werden. Eine Haftung für die Verletzung von Rechten Dritter wird in diesen Fällen nicht übernommen. Der Besteller ist in diesen Fällen ferner verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich freizustellen.

(2) Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmale der von uns gelieferten Waren, von uns gefertigte Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Modelle, Kostenvoranschläge sowie sonstige Dokumente) sind, soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und auch im Betrieb des Vertragspartners nur solchen Personen zur Verfügung zu stellen, die die für deren Verwendung zwingend herangezogen werden müssen; die Informationen bleiben unser ausdrückliches Eigentum und wir behalten uns alle Rechte an diesen vor.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir in der Lage sind, Drittwiderspruchsklage zu erheben.

(4) Zur Abtretung der Forderungen im Übrigen ist der Käufer nicht befugt, auch nicht aufgrund unserer Einzugsermächtigung. Dieses Abtretungsverbot gilt nicht, wenn es sich um eine Abtretung im Wege des echten Factorings handelt, die uns angezeigt wird und bei der der Factoringerlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoringerlöses wird unsere Forderung sofort fällig.

(5) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten den Nennwert der gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

(6) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag, Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

§ 11 Rechtswirksamkeit – Datenschutz

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Käufers ersetzt.
- (2) Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns; dies gilt auch für eine Abweichung von der vertraglichen Schriftformerfordernis selbst.
- (3) Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Käufer- auch wenn diese von Dritten stammen - nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von uns beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.

§ 12 Kündigung/Rücktritt – Gerichtsstand – Erfüllungsort – Rechtswahl

- (1) Wir sind zur außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt von sämtlichen Rechtsverhältnissen mit dem Vertragspartner berechtigt, wenn (i) bei diesem der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit eintritt, (ii) bei diesem der Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO eintritt, (iii) sich eine Überschuldung des Vertragspartners abzeichnet, (iv) wenn von dem Vertragspartner die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, (v) wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners mangels Masse abgelehnt wird oder (vi) der Vertragspartner mit erheblichen Zahlungen für einen nicht unerheblichen Zeitraum in Verzug ist.
- (2) Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- (3) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist unser Geschäftssitz.
- (4) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.